

**TOP 4.2.2 – Stand der Vorbereitungen zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung****Grundlagen**

## | Straßen- und Wegegesetz S-H § 45 Straßenreinigung

(1) Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die nach Absatz 3 besonders bestimmten Straßen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**TOP 4.2.2 – Stand der Vorbereitungen zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung****Grundlagen**

## | Straßen- und Wegegesetz S-H § 45 Straßenreinigung

*(3) Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung die Eigentümerinnen und Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen; die Herangezogenen gelten als Benutzerinnen und Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein*

## | KAG (kommunales Abgabengesetz – Straßenreinigungsgebühr)

## | Rechtsprechungen

## | Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der HL

### TOP 4.2.2 – Stand der Vorbereitungen zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

#### Änderung der Satzung - Gründe

- | Anpassung der Straßenreinigungsgebühr
- Gebühr wird im Voraus, für 2 Jahre, kalkuliert = Kalkulationszeitraum der Satzung für 2 Jahre wurde im Jahr 2017 von der Bürgerschaft beschlossen
- dadurch ist sichergestellt, dass der mögliche Zeitraum des Ausgleichs von Über- oder Unterdeckungen (lt. KAG höchstens 3 Jahre) eingehalten wird
- vor dem Jahr 2017 war der Kalkulationszeitraum 3 Jahre
- Satzung 2015 – 2017 wurde im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beklagt, der Klage wurde vom OVG Schleswig stattgegeben
- es wurden, teils rückwirkend, die Perioden 2015 / 2016 und 2017 / 2018 kalkuliert

### TOP 4.2.2 – Stand der Vorbereitungen zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

#### Änderung der Satzung - Gründe

- | ab 01.01.2019 ist eine Satzungsänderung / Anpassung der Straßenreinigungsgebühr notwendig
- | Feststellung der Über- / Unterdeckung läuft zurzeit
- auf Basis der Wirtschaftsplanung 2019 wird, unter Einbeziehung der Feststellung Über- / Unterdeckung die Gebühr 2019 / 2020 kalkuliert
- bedeutende Steigerungen werden nicht erwartet

## TOP 4.2.2 – Stand der Vorbereitungen zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

### Anpassung des Satzungstextes

- | Hintergrund ist die neue Rechtsprechung in S-H
  - Text, der die Veranlagung von Hinteranliegern beschreibt ist aus einer Mustersatzung, die von vielen Kommunen, auch Lübeck, verwendet wird
  - Stadt Kiel hat mit diesem Text eine Klage vor dem Verwaltungsgericht verloren
  - am 24.09.2018 findet eine Abstimmung mit den Bereichen Recht, Haushalt und Steuerung und den EBL statt

## TOP 4.2.2 – Stand der Vorbereitungen zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

### Änderungen im Straßenverzeichnis

- | Das Straßenverzeichnis listet die Straßen auf, in denen die Hansestadt Lübeck Reinigungs- / Winterdienstleistungen erbringt
  
- | Dieses Verzeichnis ist laufend anzupassen, um auf Zugänge oder Abgänge von Straßen, oder auch veränderte Bedingungen in Straßen zu reagieren = bei dieser Änderung nicht vorgesehen
- | Zeitplan
  - 22.10.2018 = Senat (29.10. Senat)
  - 08.11.2018 = Werkausschuss
  - 13.11.2018 = Hauptausschuss
  - 29.11.2018 = Bürgerschaft